

1975	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1975	Nr. 146
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 75	Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973 (Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)	3139
	7631-1, 7631-2, 7631-1-1, 7631-3, 7630-1-3, 9241-1, 925-1	
18. 12. 75	Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt	3150
	2162-1	
15. 12. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Pflichtstückverordnung	3151
	224-5-1	
18. 12. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Beitragseinzugsverordnung	3152
	810-1-10	
18. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Vergütungsgrenze in Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter)	3153
	320-2	
19. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts	3154
	2120-3-1	

**Gesetz
zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der
Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der
Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)
vom 24. Juli 1973
(Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)**

Vom 18. Dezember 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze 2 bis 5 durch folgende neue Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für Unternehmungen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben und nicht die

Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben, gelten nur die §§ 55 bis 59, 83, 84 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, §§ 101 bis 103, 137, 138, 146 und 150. § 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern, ohne daß diese einen Rechtsanspruch haben, Unterstützungen gewähren, insbesondere die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände;
2. rechtsfähige Zusammenschlüsse von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft, wenn diese Zusammenschlüsse den Zweck verfolgen, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsen, im Wege der

Umlegung auszugleichen, und diese Zusammenschlüsse ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben;

3. nichtrechtsfähige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie bezwecken, durch Umlegung Schäden folgender Art aus Risiken ihrer Mitglieder und solcher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebener Unternehmungen auszugleichen, an denen ein oder mehrere kommunale Mitglieder mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt sind:

- a) Schäden, für welche die Mitglieder oder ihre Bediensteten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten verantwortlich gemacht werden können,
- b) Schäden aus der Haltung von Kraftfahrzeugen,
- c) Leistungen aus der kommunalen Unfallfürsorge."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind insbesondere einzureichen

1. die Satzung,
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die fachlichen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der Versicherungen erforderlich sind.“

- b) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Im Rahmen des Geschäftsplans ist nachzuweisen, daß Eigenmittel in Höhe des Mindestbetrages des Garantiefonds (§ 53 c Abs. 2) zur Verfügung stehen. Ihre Zusammensetzung ist darzulegen. Zusätzlich sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen über die Provisionsaufwendungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, die voraussichtlichen Beiträge, die voraussichtlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätslage. Dabei ist darzulegen, welche finanziellen Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um die Verpflichtungen aus den Verträgen und die Anforderungen an die Kapitalausstattung zu erfüllen.

(5) Zusätzlich sind einzureichen

1. die Tarife, soweit sie nicht unter Absatz 3 Nr. 2 fallen,
2. Angaben über die beabsichtigte Rückversicherung,
3. eine Schätzung der für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes erforderlichen Aufwendungen; die Unternehmung hat nachzuweisen, daß die dafür erforderlichen Mittel (Organisationsfonds) zur Verfügung stehen.

(6) Die Vorlage der Versicherungsbedingungen und Tarife entfällt für die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7 und 12 genannten

Versicherungssparten sowie für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken; die Vorlage der Tarife entfällt für die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten.

(7) Absatz 4 gilt nicht für die Lebensversicherung. Für diese bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 6 wird Absatz 1. Die Worte „für den Umfang des Reiches“ werden durch die Worte „für den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Erlaubnis wird für jede Versicherungssparte gesondert erteilt. Sie bezieht sich jeweils auf die ganze Sparte, es sei denn, daß die Unternehmung nach ihrem Geschäftsplan nur einen Teil der Risiken dieser Versicherungssparte decken will.

(3) Die Erlaubnis kann auch für mehrere Versicherungssparten gemeinsam unter Bezeichnungen erteilt werden, die in der Anlage Teil B genannt sind.

(4) Die für eine oder mehrere Sparten erteilte Erlaubnis umfaßt auch die Deckung zusätzlicher Risiken aus anderen Versicherungssparten, wenn diese Risiken im Zusammenhang mit einem Risiko einer betriebenen Versicherungssparte stehen, denselben Gegenstand betreffen und durch denselben Vertrag gedeckt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautions- sowie die Rechtsschutzversicherung.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit erteilt werden.

(2) Versicherungsunternehmungen dürfen neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Inhaber und Geschäftsleiter nicht ehrbar oder fachlich nicht genügend vorgebildet sind oder die für den Betrieb der Unternehmung sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen nicht besitzen,

2. nach dem Geschäftsplan und den nach § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 vorgelegten Unterlagen die Belange der Versicherten nicht aus-

reichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind.

(2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden."

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Jede Änderung des Geschäftsplans darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. § 8 gilt entsprechend.

(2) Soll die Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet ausgedehnt werden, so sind hierfür die Nachweise gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 vorzulegen. Die Unternehmung hat ferner nachzuweisen, daß sie über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne (§ 53 c Abs. 1 Satz 1) oder des für die neue Geschäftstätigkeit vorgeschriebenen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Lebensversicherung."

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Jeder Vertrag, durch den der Versicherungsbestand einer Unternehmung ganz oder teilweise auf eine andere Unternehmung übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Unternehmungen zuständig sind. Die übernehmende Versicherungsunternehmung muß nachweisen, daß sie nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt. Im übrigen gilt § 8 entsprechend. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die sozialen Belange der Beschäftigten der übertragenden Unternehmung ausreichend gewahrt sind. Die Rechte und Pflichten der übertragenden Unternehmung aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auf die übernehmende Unternehmung über.

(2) Der Bestandsübertragungsvertrag bedarf der Schriftform; § 311 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Lebensversicherung."

8. § 23 wird aufgehoben.

9. § 37 Abs. 2 wird aufgehoben.

10. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Es ist ferner der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränder-

ten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen."

11. Nach § 53 a wird folgender § 53 b eingefügt:

„§ 53 b

Die Aufsichtsbehörde kann kleineren Vereinen, die die Lebensversicherung betreiben wollen, gestatten, daß die Bildung eines Gründungsstocks unterbleibt, wenn nach der Eigenart der Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eine andere Sicherheit gegeben ist. Aus den gleichen Gründen kann sie gestatten, daß keine Verlustrücklage gebildet wird."

12. In Abschnitt IV erhält die Zwischenüberschrift vor § 54 folgende Fassung:

„1. Kapitalausstattung. Vermögensanlage"

13. Vor § 54 wird folgender § 53 c eingefügt:

„§ 53 c

(1) Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllung der Verträge Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemißt. Ein Drittel der Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung und Höhe der Solvabilitätsspanne und über den für die einzelnen Versicherungssparten maßgebenden Mindestbetrag des Garantiefonds zu erlassen.

(3) Als Eigenmittel sind insbesondere anzusehen

1. a) bei Aktiengesellschaften das Grundkapital abzüglich der Hälfte des nicht eingezahlten Teils;

b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsstock abzüglich des nicht eingezahlten Teils; ist der Gründungsstock zu mindestens 25 vom Hundert eingezahlt, so ist nur die Hälfte des nicht eingezahlten Teils abzuziehen;

2. die gesetzlichen und freien Rücklagen;

3. der Gewinnvortrag;

4. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Hälfte der nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen Nachschüsse, soweit diese nicht die Hälfte der gesamten Eigenmittel übersteigen;

5. auf Antrag stille Reserven, sofern diese nicht Ausnahmecharakter tragen und die Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zustimmen, in denen die Unternehmung tätig ist.

Von der Summe der sich nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 ergebenden Beträge sind der Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen, insbesondere

1. die aktivierten Kosten der Ingangsetzung (§ 36 a Abs. 2 dieses Gesetzes, § 153 Abs. 4 des Aktiengesetzes),
2. ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert (§ 36 a Abs. 1 dieses Gesetzes, § 153 Abs. 5 des Aktiengesetzes).

(4) Zusammen mit dem nach § 55 Abs. 1 vorgeschriebenen Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde jährlich eine Berechnung der Solvabilitätsspanne vorzulegen und die Eigenmittel nachzuweisen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Lebensversicherung. Für diese bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2."

14. § 54 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „angelegt werden“ ersetzt durch die Worte „und nur in Vermögenswerten angelegt werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind.“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 über die Belegenheit zulassen.“

15. Vor § 55 wird als Zwischenüberschrift eingefügt:

„1 a. Rechnungslegung, Bilanzprüfung“.

16. In § 64 werden die Worte „oder keinen Aufsichtsrat haben“ gestrichen.

17. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Für Krankenversicherungen der in § 12 genannten Art gelten die §§ 65 bis 78 entsprechend; für Unfallversicherungen der in § 12 genannten Art gelten die §§ 65 bis 69, 77 und 78 entsprechend.“

18. Nach § 81 a wird folgender § 81 b eingefügt:

„§ 81 b

(1) Sind die Eigenmittel einer Versicherungsunternehmung geringer als die Solvabilitätsspanne, so hat die Unternehmung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Sind die Eigenmittel einer Versicherungsunternehmung geringer als der Garantiefonds, so hat die Unternehmung auf Verlangen der

Aufsichtsbehörde dieser einen Plan über die kurzfristige Beschaffung von Eigenmitteln in Höhe des Garantiefonds (Finanzierungsplan) zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde unbeschadet der nach § 81 Abs. 2 zulässigen Maßnahmen die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände der Unternehmung einschränken oder untersagen.

(3) § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Versicherungsunternehmung keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen bildet, ihre versicherungstechnischen Rückstellungen unzureichend bedeckt oder von der Vorschrift des § 54 a Abs. 1 über die Belegenheit abweicht, ohne daß dies von der Aufsichtsbehörde zugelassen worden ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Lebensversicherung.“

19. In § 84 Abs. 2 werden die Worte „oder keinen Aufsichtsrat haben“ gestrichen.

20. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis für einzelne Versicherungssparten oder den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen, wenn

1. die Unternehmung die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr erfüllt,
2. die Unternehmung in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihr nach dem Gesetz oder dem Geschäftsplan obliegen, oder
3. sich so schwere Mißstände ergeben, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Belange der Versicherten gefährdet oder der Geschäftsbetrieb den guten Sitten widerspricht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen, wenn die Unternehmung außerstande ist, innerhalb der gesetzten Frist die im Solvabilitätsplan oder im Finanzierungsplan nach § 81 b Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Der Widerruf der Erlaubnis bewirkt, daß keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden dürfen.

(4) Wird die Erlaubnis widerrufen, so trifft die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Belange der Versicherten zu wahren. Insbesondere kann sie die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände der Unternehmung einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt der Widerruf der Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb wie ein Auflösungs-

beschluß. Auf Anzeige der Aufsichtsbehörde wird der Widerruf im Handelsregister eingetragen.“

21. In § 105 Abs. 1 wird das Wort „Versicherungsgeschäft“ durch das Wort „Direktversicherungsgeschäft“ ersetzt.

22. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

(1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet

1. bei Unternehmungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Bundesaufsichtsamt,
2. bei Unternehmungen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Bundesminister der Finanzen.

(2) Die Unternehmungen haben im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung zu errichten und dort alle die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu halten. Für die Geschäftstätigkeit der Niederlassung ist gesondert Rechnung zu legen.

(3) Für die Niederlassung ist ein Hauptbevollmächtigter zu bestellen, der seinen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben muß. Dieser hat die Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz den Geschäftsleitern einer Unternehmung mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes auferlegt. Er gilt als ermächtigt, die Unternehmung Dritten gegenüber zu verpflichten, insbesondere Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Geltungsbereich dieses Gesetzes und über inländische Grundstücke abzuschließen sowie die Unternehmung bei Verwaltungsbehörden und vor Gerichten zu vertreten.

(4) Soweit nach den folgenden Vorschriften Sicherheiten gestellt werden müssen, kann sich das Bundesaufsichtsamt in den Bedingungen für die Rückgabe vorbehalten, über die Sicherheiten im Interesse der Versicherten zu verfügen.“

23. Nach § 106 werden folgende §§ 106 a und 106 b eingefügt:

„§ 106 a

(1) Eine Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit dem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb dem Bundesaufsichtsamt einzureichen

1. den Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung der Unternehmung; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;

2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,

a) welche Versicherungssparten die Unternehmung zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken sie tatsächlich deckt,

b) daß die Unternehmung über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne oder des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist,

c) in welcher Höhe Mittel für den Organisationsfonds vorhanden sind;

3. den Nachweis über die Eigenmittel der Unternehmung;

4. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht die Unternehmung noch nicht drei Jahre, so hat sie diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c gilt nicht für Unternehmungen, die die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung beantragen. Das Bundesaufsichtsamt kann von ihnen Sicherheiten (feste und bewegliche Kautions) sowie einen angemessenen Organisationsfonds verlangen.

(2) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Soweit keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen, darf die Erlaubnis einer Unternehmung, die eine in ihrem Sitzland zugelassene Rechtsform besitzt, nur versagt werden, wenn die in § 106 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Den in einer Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherern darf die Erlaubnis unter einer Sammelbezeichnung nur erteilt werden, wenn die Vereinigung im Namen der Einzelversicherer für den Fall der Zwangsvollstreckung nach § 109 Abs. 2 Satz 3 darauf verzichtet, Rechte daraus herzuleiten, daß die Zwangsvollstreckung auch in Vermögenswerte von Einzelversicherern erfolgt, gegen die der Titel nicht wirkt; die Verzichtserklärung muß bis zur vollständigen Abwicklung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungsverträge unwiderruflich sein.

(4) Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn die Unternehmung im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert; § 87 bleibt unberührt. Die Geschäftstätigkeit kann vorläufig untersagt werden, bis die vorgesehene Anhörung der zuständigen Behörde des Sitzlandes abgeschlossen ist.

(5) Hat die zuständige Behörde des Sitzlandes Verfügungsbeschränkungen über die Vermögensgegenstände einer Unternehmung angeord-

net, weil deren Eigenmittel unzureichend sind, so trifft das Bundesaufsichtsamt auf Verlangen dieser Behörde entsprechende Maßnahmen für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände. § 81 b Abs. 4 bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für die Lebensversicherung.

§ 106 b

(1) Eine Unternehmung mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat dem Bundesaufsichtsamt mit dem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einzureichen

1. den Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung der Unternehmung; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,
 - a) daß die Unternehmung an ihrem Sitz unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann,
 - b) welche Versicherungssparten die Unternehmung zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken sie tatsächlich deckt;
3. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht die Unternehmung noch nicht drei Jahre, so hat sie diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

(2) Die Anforderungen an die Kapitalausstattung richten sich nach § 8. Die Unternehmung hat sich zu verpflichten, Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden, die sich nach dem Geschäftsumfang der Niederlassung bemißt. Diese Eigenmittel müssen bis zur Höhe des Garantiefonds im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im übrigen im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegen sein. Der Mindestbetrag des Garantiefonds darf 50 vom Hundert des nach § 53 c Abs. 2 festgesetzten Betrages nicht unterschreiten. Die Unternehmung hat sich ferner zu verpflichten, die geforderten Sicherheiten (feste und bewegliche Kautions) zu stellen. Die feste Kautions beträgt mindestens 25 vom Hundert des nach § 53 c Abs. 2 festgesetzten Mindestbetrages des Garantiefonds. Die feste Kautions wird auf die Eigenmittel angerechnet.

(3) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn

1. das Bundesaufsichtsamt sich nach Anhörung des Versicherungsbeirats gutachtlich äußert, daß keiner der Gründe des § 8 Abs. 1 zum Versagen der Erlaubnis vorliegt,
2. die Voraussetzungen des § 106 Abs. 2 und 3 erfüllt sind und
3. der als feste Kautions geforderte Betrag gestellt ist.

(5) Einer Unternehmung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhalten oder beantragt hat, kann auf Antrag widerruflich genehmigt werden,

1. daß die Solvabilitätsspanne auf der Grundlage ihrer gesamten Geschäftstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft berechnet wird,
2. daß Eigenmittel in Höhe des Garantiefonds in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegen sein können, in dem die Unternehmung ihre Tätigkeit ausübt,
3. daß sie von der Verpflichtung befreit wird, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Kautions zu stellen.

Die Genehmigung erteilt im Zusammenhang mit der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Bundesminister der Finanzen, in den sonstigen Fällen das Bundesaufsichtsamt. Für den Widerruf der Genehmigung ist das Bundesaufsichtsamt zuständig.

(6) Absatz 2 Satz 2 bis 4, 6, 7 und Absatz 5 gelten nicht für die Lebensversicherung.

(7) Das Bundesaufsichtsamt widerruft die Erlaubnis, wenn

1. die Unternehmung im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert,
2. im Falle des Absatzes 5 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft widerrufen wird, weil die Eigenmittel unzureichend sind.

§ 87 bleibt unberührt. Der Bundesminister der Finanzen kann die Erlaubnis widerrufen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

(8) Hat die für die Überwachung der Kapitalausstattung der Unternehmung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zuständige Behörde Verfügungsbeschränkungen über Vermögensgegenstände der Unternehmung angeordnet, weil deren Eigenmittel unzureichend sind, so gilt § 106 a Abs. 5 Satz 1 entsprechend. § 81 b Abs. 4 bleibt unberührt."

24. § 108 wird aufgehoben.

25. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäft gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sie ihre Niederlassung (§ 106 Abs. 2) hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

(2) Ansprüche aus einem inländischen Versicherungsgeschäft der in einer Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer (§ 106 a Abs. 3 Satz 2) können nur durch und gegen den Hauptbevollmächtigten gerichtlich geltend gemacht werden. Ein gemäß Satz 1 erzielter Titel wirkt für und gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer. Aus einem gegen den Hauptbevollmächtigten erzielten Titel kann in die von ihm verwalteten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögenswerte aller in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer vollstreckt werden.“

26. Dem § 110 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für Kranken- und Unfallversicherungen der in § 12 genannten Art, die von einer Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen werden.“

27. § 111 wird aufgehoben.

28. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VI a eingefügt:

„VI a.

Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

§ 111 a

Das Bundesaufsichtsamt ist berechtigt, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zu übermitteln, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind.

§ 111 b

(1) Beantragt eine Unternehmung mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat, so nimmt das Bundesaufsichtsamt zu dem Geschäftsplan und den sonstigen Zulassungsunterlagen Stellung, die ihm die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mit ihrer gutachtlichen Äußerung übersandt hat. Äußert sich das Bundesaufsichtsamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Unterlagen, so gilt dies als positive Stellungnahme.

(2) Im Falle des § 106 a Abs. 1 übersendet das Bundesaufsichtsamt den Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 genannten Unterlagen mit seiner gutachtlichen Äußerung der zuständigen Behörde des Sitzlandes zur Stellungnahme. Äußert sich diese Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Unterlagen, so unterstellt das Bundesaufsichtsamt eine positive Stellungnahme.

§ 111 c

(1) Hat das Bundesaufsichtsamt auf Grund des § 81 b Abs. 2 Satz 2 die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände einer Unternehmung eingeschränkt oder untersagt, so unterrichtet es die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmung zugelassen ist. Es kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Beschränkungen anzuordnen.

(2) Bevor das Bundesaufsichtsamt gegenüber einer Niederlassung einer Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat auf Grund des § 81 b Abs. 4 eine Verfügungsbeschränkung erläßt, unterrichtet es die zuständige Behörde des Sitzlandes.

(3) Vor der Genehmigung eines Bestandsübertragungsvertrages (§ 14) setzt sich das Bundesaufsichtsamt mit den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten ins Benehmen.

§ 111 d

(1) Widerruft das Bundesaufsichtsamt gemäß § 87 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für eine Unternehmung, die auch in anderen Mitgliedstaaten zugelassen ist, so unterrichtet es die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten und setzt sich mit ihnen wegen der nach § 87 Abs. 4 erforderlichen Maßnahmen ins Benehmen.

(2) Vor Widerruf der Erlaubnis für eine ausländische Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat setzt sich das Bundesaufsichtsamt mit der zuständigen Behörde des Sitzlandes ins Benehmen. Wird die Geschäftstätigkeit vorläufig untersagt, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt unverzüglich die zuständige Behörde des Sitzlandes.

§ 111 e

(1) Soll einem Antrag gemäß § 106 b Abs. 5 stattgegeben werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmung zugelassen oder ein Zulassungsverfahren anhängig ist.

(2) Das Bundesaufsichtsamt überwacht die Kapitalausstattung für den gesamten Umfang der Geschäftstätigkeit im Gebiet der Mitgliedstaaten, die dem Antrag zugestimmt haben, wenn dies in dem Antrag vorgesehen ist.

(3) Überwacht das Bundesaufsichtsamt die Kapitalausstattung, so unterrichtet es die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten

von den nach § 81 b Abs. 2 Satz 2 getroffenen Maßnahmen. Es kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen."

29. Nach § 133 werden folgende §§ 133 a bis 133 e eingefügt:

„§ 133 a

Versicherungsunternehmungen, welche die Direktversicherung in den in der Anlage Teil A genannten Sparten betreiben und bis zum 31. Januar 1976 aufsichtsfrei waren, dürfen diese Geschäftstätigkeit zunächst ohne Erlaubnis weiter ausüben. Sie haben bis zum 30. April 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach diesem Gesetz zu beantragen und dabei auch Angaben über ihre Solvabilitätsspanne, ihre Eigenmittel sowie ihre Rückversicherung zu machen. Die §§ 133 b und 133 c gelten entsprechend.

§ 133 b

(1) Versicherungsunternehmungen, deren Rechtsform nicht § 7 entspricht, haben bis zum 31. Juli 1976 eine der zugelassenen Rechtsformen anzunehmen.

(2) Einem Antrag auf Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet darf nur stattgegeben werden, wenn die Unternehmung zugleich eine § 7 entsprechende Rechtsform annimmt.

§ 133 c

(1) Versicherungsunternehmungen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die am 31. Januar 1976 zum Betrieb von Versicherungsgeschäften befugt sind, haben die Vorschriften über die Kapitalausstattung bis zum 31. Juli 1978 zu erfüllen. Das nach dem Rechnungsab-schluß zum 31. Dezember 1975 bestehende Verhältnis der Eigenmittel zur Solvabilitätsspanne darf nicht unterschritten werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Unternehmungen, die über Eigenmittel in der vorgeschriebenen Höhe verfügen.

(2) Einem Antrag der in Absatz 1 genannten Unternehmungen auf Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet darf nur stattgegeben werden, wenn die Vorschriften über die Kapitalausstattung erfüllt sind.

(3) Einer Unternehmung, deren Eigenmittel bis zum 31. Juli 1978 die vorgeschriebene Höhe nicht erreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern die Unternehmung einen Solvabilitätsplan vorgelegt hat.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann eine Unternehmung, deren Beiträge am 31. Juli 1978 das Sechsfache des Mindestbetrages des Garantiefonds nicht erreichen, von der Verpflichtung befreien, Eigenmittel in dieser Höhe vor Ablauf des Geschäftsjahres nachzuweisen, in dem die Beiträge den sechsfachen Betrag erreichen. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn der Rat der Euro-

päischen Gemeinschaften beschließt, daß solche Befreiungen aufzuheben sind. Die Befreiung ist zu befristen, wenn die Unternehmung ihre Geschäftstätigkeit innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet ausdehnt. Eine befristete Befreiung darf nicht über den 31. Juli 1983 hinaus gewährt werden.

§ 133 d

Ausländischen Unternehmungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nachweisen, daß sie über die vorgeschriebene Kapitalausstattung verfügen, sind auf ihren Antrag die von ihnen gestellten Sicherheiten freizugeben. Dies gilt nicht, soweit die Sicherheiten für den Betrieb der Lebensversicherung gestellt worden sind.

§ 133 e

Für ausländische Unternehmungen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt § 133 c Abs. 1 und 2 entsprechend."

30. § 148 wird aufgehoben.

31. § 149 wird gestrichen.

32. Nach § 156 wird folgender § 156 a eingefügt:

„§ 156 a

(1) § 5 Abs. 4, §§ 53 c, 81 b Abs. 1 und 2 gelten nicht für Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, wenn

1. ihre Satzung vorsieht, daß Nachschüsse vorbehalten sind oder Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen, und
2. ihre jährlichen Beiträge den durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Betrag nicht übersteigen,

es sei denn, daß sie die Haftpflichtversicherung oder die Kredit- und Kautionsversicherung betreiben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens durch Rechtsverordnung den für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 maßgebenden Betrag der jährlichen Beiträge festzusetzen."

33. Das Gesetz erhält folgende Anlage:

„Anlage

A. Einteilung der Risiken nach Versicherungssparten

1. Unfall

- a) Summenversicherung
- b) Kostenversicherung

- c) kombinierte Leistungen
d) Personenbeförderung
2. Krankheit
a) Tagegeld
b) Kostenversicherung
c) kombinierte Leistungen
3. Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an:
a) Kraftfahrzeugen
b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb
4. Schienenfahrzeug-Kasko
Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
5. Luftfahrzeug-Kasko
Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
6. See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kasko
Sämtliche Schäden an:
a) Flußschiffen
b) Binnenseeschiffen
c) Seeschiffen
7. Transportgüter
Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel
8. Feuer und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
a) Feuer
b) Explosion
c) Sturm
d) andere Elementarschäden außer Sturm
e) Kernenergie
f) Bodensenkungen und Erdbeben
9. Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfaßt sind
10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughaftpflicht
b) Haftpflicht aus Landtransporten
c) sonstige
11. Luftfahrzeughaftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt
12. See-, Binnensee- und Flußschiffahrtshaftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flußschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
13. Allgemeine Haftpflicht
Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10 bis 12 fallen
14. Kredit
a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
b) Ausfuhrkredit
c) Abzahlungsgeschäfte
d) Hypothekendarlehen
e) landwirtschaftliche Darlehen
15. Kautions
16. Verschiedene finanzielle Verluste
a) Berufsrisiken
b) ungenügende Einkommen (allgemein)
c) Schlechtwetter
d) Gewinnausfall
e) laufende Unkosten allgemeiner Art
f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
g) Wertverluste
h) Miet- oder Einkommensausfall
i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
j) nichtkommerzielle Geldverluste
k) sonstige finanzielle Verluste
17. Rechtsschutz
18. Leben
- B. Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird
Umfaßt die Zulassung zugleich
a) die Nummern 1 Buchstabe d, 3 Buchstabe a, 7 und 10 Buchstabe a, so wird sie unter der Bezeichnung ‚Kraftfahrtversicherung‘ erteilt;
b) die Nummern 1 Buchstabe d, 4, 6, 7 und 12, so wird sie unter der Bezeichnung ‚See- und Transportversicherung‘ erteilt;
c) die Nummern 1 Buchstabe d, 5, 7 und 11, so wird sie unter der Bezeichnung ‚Luftfahrtversicherung‘ erteilt;

- d) die Nummern 8 und 9, so wird sie unter der Bezeichnung ‚Feuer- und andere Sachschäden‘ erteilt;
- e) die Nummern 10 bis 13, so wird sie unter der Bezeichnung ‚Haftpflicht‘ erteilt;
- f) die Nummern 14 und 15, so wird sie unter der Bezeichnung ‚Kredit und Kautions‘ erteilt;
- g) die Nummern 1, 3 bis 13 und 16, so wird sie unter der Bezeichnung ‚Schaden- und Unfallversicherung‘ erteilt.“

Artikel 2

Anderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696), geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 21. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 376), geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird die Verweisung auf „§ 106 Abs. 2 Nr. 3“ durch eine Verweisung auf „§ 106 Abs. 3“ ersetzt.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Übertragung eines Versicherungsbestandes (§ 14 des Gesetzes) kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß eine nach § 106 a Abs. 1 letzter Satz und § 106 b Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes gestellte Sicherheit für den übernommenen Bestand bestehenbleibt, wenn auch von der übernehmenden Versicherungsunternehmung eine Sicherheit gefordert werden kann.“

(3) § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), wird, soweit diese Vorschrift Bundesrecht ist, durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Es gelten jedoch die §§ 13, 14, 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, § 55 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 a bis 2 c, §§ 81, 81 a, 82 bis 86, 88 und 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — entsprechend. Soweit öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen die Schaden-, Unfall- oder Krankenversicherung betreiben, gelten für sie darüber hinaus § 5 Abs. 1 bis 6, §§ 6, 7 Abs. 2, §§ 8, 53 c Abs. 1 bis 4, § 54 Abs. 1 und 2 Satz 1 Buchstaben b und c, §§ 54 a bis 54 d, 81 b Abs. 1 bis 4, §§ 87 und 133 c entsprechend. Satz 3 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Kranken-Versorgungseinrichtungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn.“

(4) Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 75), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Verweisung auf „§ 106 Abs. 2 Nr. 1“ durch eine Verweisung auf „§ 106 b Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

3. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Für eine Klage wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes bei einem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gilt eine Frist von sechs Monaten als angemessen im Sinne des § 75 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

(5) In § 27 Abs. 1 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2132, 2480) werden die Worte „des § 148 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und“ gestrichen.

(6) Das Pflichtversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. juristische Personen, die von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139), von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten,“.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und Bausparkassen“ gestrichen und die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 269)“ durch die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139)“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen“ durch die Worte „§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter fortlaufender Abschnitt-, Paragraphen- und Nummernfolge mit neuem Datum unter der Bezeichnung „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen — Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) —“ bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen, insbesondere kann er den Wortlaut der geänderten Rechtslage und dem geänderten Sprachgebrauch anpassen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Vom 18. Dezember 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 JWG wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach den Absätzen 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 eine Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung eingeleitet worden, so kann diese Maßnahme über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden, wenn

der Volljährige dies beantragt und sich bereit erweist, am Erfolg der Maßnahme mitzuwirken. Der Antrag kann auch schon innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden. Die §§ 80 bis 84 gelten entsprechend.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Erste Verordnung
zur Änderung der Pflichtstückverordnung**

Vom 15. Dezember 1975

Auf Grund des § 24 des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 265) wird verordnet:

Artikel 1

Die Pflichtstückverordnung vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1782) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Pflichtstücke sind innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung in unbenutztem Zustand durch den Verlag ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Verlegers unmittelbar an die Deutsche Bibliothek abzuliefern.“

2. In § 3 Abs. 3 wird vor „Lieferungswerken“ eingefügt:

„Zeitschriften,“.

3. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erscheinen neben der Normalausgabe eines Druckwerks gleichzeitig weitere Ausgaben, die sich durch andere äußere Merkmale als nur durch einen anderen Einband unterscheiden (zum Beispiel Heftung, Papierart), so genügt eine entspre-

chende Mitteilung des Verlegers auf dem Begleitzettel. Werden die Unterschiede in einem Aufdruck, außer im Zusammenhang mit der ISBN (International Standard Book Number)-Angabe, benannt, so ist abweichend von Satz 1 ein Pflichtstück abzuliefern. Erscheinen in Satz 1 bezeichnete Ausgaben zu einem späteren Zeitpunkt als die Normalausgabe, so ist ein Pflichtstück dieser Ausgaben abzuliefern. Luxusausgaben, die neben normal ausgestatteten Ausgaben erscheinen, sind nicht abzuliefern.“

4. § 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Sonderdrucke und Vorabdrucke, soweit sie nicht vom Verleger verbreitet werden;“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Beitragseinzugsverordnung
Vom 18. Dezember 1975**

Auf Grund des § 184 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 der Beitragseinzugsverordnung vom 27. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 754), geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1579), erhält folgende Fassung:

„(2) Sind die Beiträge nach einem geringeren oder höheren Beitragssatz als eins vom Hundert erhoben worden, so zahlt die Bundesanstalt für den Einzug der Beiträge das Pauschale nach dem Betrag, der bei einem Beitragssatz von eins vom Hundert an Beiträgen abgeführt worden wäre.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verordnung
zur Änderung der Vergütungsgrenze in Artikel 3 des Gesetzes
zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter)

Vom 18. Dezember 1975

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter) vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 771) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

In Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter) werden die Worte „tausend Deutsche Mark“ durch die Worte „tausendfünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts
Vom 19. Dezember 1975

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), geändert durch Artikel 48 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und, soweit es sich um Arzneimittel nach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes handelt, mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts vom 5. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 285) erhält folgende Fassung:

„Als Stundensätze sind zugrunde zu legen

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 52,— DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 45,— DM, |
| 3. für sonstige Bedienstete | 39,— DM.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung des Staatssekretärs
Walter

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 6 24, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.